

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

Bachelor Physiotherapie DUAL (BPTH 2025)

Ersteller
Freigeber
Version

bzi; xbr
Senat, Senatsbeschluss 15.10.2025
ZIO/BPTH2025//22.10.2025

	Seite
§ 1	Grundsätze
§ 2	Zulassungszahl, Zulassungstermin
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Eignungsprüfung
§ 6	Bewerbersauswahl
§ 7	Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
§ 8	Immatrikulation
§ 9	Wechsel der Studienrichtung
§ 10	Beurlaubung
§ 11	Exmatrikulation
§ 12	Inkrafttreten und Änderungen

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die hochschule 21 (im Folgenden kurz Hochschule) versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Hochschule in einem Zulassungsverfahren. Der duale Studiengang wird in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, ausgewählten staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapie (im Folgenden kurz Kooperationspartner), durchgeführt.

§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Für den Studiengang Physiotherapie DUAL richtet sich die Zulassungszahl nach den Aufnahmekapazitäten der Kooperationspartner des Studiengangs. Diese entsprechen im Studiengang Physiotherapie 50 Studierenden.
- (2) Im Studiengang Physiotherapie DUAL erfolgt die Zulassung der Bewerber einmal jährlich zum 01. September.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang Physiotherapie an der Hochschule kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt sowie
 2. ein mindestens zweiwöchiges fachgebundenes Praktikum nachweist
 3. mit einem der Kooperationspartner der Hochschule im Bereich Physiotherapie einen Ausbildungsvertrag über die dreijährige fachschulische Ausbildung nach dem Masseurs- und Physiotherapeutengesetz von 1994 abgeschlossen hat und
- (2) nachweist, dass die Immatrikulationsgebühr bezahlt wurde.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag auf Zulassung kann jederzeit bis zum 15.08. eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingereicht werden. Die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen sind möglichst vollständig mit dem Antrag einzureichen. Die Hochschule prüft, inwiefern die Zugangsvoraussetzungen vorliegen und führt ein Eignungs- und ggf. ein Auswahlverfahren durch (s. § 5).
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf mit digitalem Lichtbild und vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg
 2. Kopie des Personalausweises
- (3) Die Hochschule hat ein online-Verfahren für Bewerbung und Zulassung eingerichtet.

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) Die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen hin geprüft.
- (2) Die Hochschule führt im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern das Eignungs-/Auswahlverfahren durch.
- (3) Die Zulassung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit erfolgt nach individueller Überprüfung, im Hinblick auf das Vorliegen einer besonderen Härte,

durch die am Auswahlverfahren Beteiligten und die Beauftragte für Gender und Diversity.

§ 6 Bewerberauswahl

- (1) Die Zulassung richtet sich nach
 1. der Zahl, der im jeweiligen Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze und
 2. dem Bestehen der Eignungsprüfung und
 3. der Vorlage eines Ausbildungsvertrages mit einem der Kooperationspartner nach § 3, Abs. (1).

§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Entsprechend des erreichten Ranges in den Eignungsprüfungen und vorbehaltlich des Vorliegens der formalen Studierbefähigung erhalten die für die Zulassung zum Studium in Frage kommenden Bewerber einen Bescheid von der Hochschule, in dem ihnen mitgeteilt wird, ob ihnen
 1. ein Ausbildungs-/Studienplatz angeboten wird oder ob
 2. sie einen Platz auf einer Nachrückliste erreicht haben, oder ob
 3. sie keinen Ausbildungs-/Studienplatz angeboten bekommen.
- (2) Mit einem positiven Bescheid nennt die Hochschule einen Termin, bis zu dem seitens des Bewerbers erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Studiengang angenommen wird. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Bewerber, die auf der Nachrückliste stehen, werden umgehend informiert, wenn ihnen ein Studien-/Ausbildungsplatz im Nachrückverfahren angeboten werden kann.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt nach schriftlicher Annahme der Zulassung durch den Bewerber innerhalb der von der Hochschule gemäß § 7 Abs. (2) gesetzten Frist.
- (2) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen
 1. der von dem Bewerber unterschriebene Studienvertrag in zweifacher Ausfertigung,
 2. der von dem Bewerber unterschriebene Ausbildungsvertrag in zweifacher Ausfertigung,
 3. Zeugnis/Zeugnisse zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 3, Abs. (1), Nr. 1, (als beglaubigte Kopie),
 4. ggf. Nachweis über Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule oder Praktika,
 5. ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für den Beruf Physiotherapeut,
 6. ein privates, erweitertes Führungszeugnis,
 7. 1 Lichtbild und 1 digitales Lichtbild,
 8. Geburtsurkunde,
 9. Nachweis über ein 2-wöchiges Vorpraktikum in einer physiotherapeutischen oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- bzw. Sozialwesens,
 10. ggf. Erklärung für Wechsler von anderen Hochschulen/Exmatrikulationsbescheinigung
 11. eine Einzugsermächtigung über die Studiengebühren.

Alle Unterlagen sind spätestens bei Annahme des Studienplatzes (§ 8) bei der Hochschule einzureichen. Im Einzelfalle und begründet können Unterlagen nachgereicht werden, insofern diese aus plausiblen Gründen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorgelegt werden können. Das Fehlen von Unterlagen ist zu begründen.

- (3) Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages sowie einen Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (4) Studierende, die bis zum 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres weder einen Antrag auf Beurlaubung gemäß § 10 gestellt haben noch gemäß § 11 exmatrikuliert wurden, sind für das nächste Semester rückgemeldet. Sie erhalten zur Bestätigung einen Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (5) Alle Änderungen der von der Hochschule erfassten personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, sind von dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Wechsel der Studienrichtung

- (1) Ein Wechsel der Studienrichtung ist zu beantragen. Die Hochschule kann dem Antrag bei Vorliegen eines Studienplatzes entsprechen.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Ab dem zweiten Semester kann der Studierende auf Antrag für ein Semester vom Studium beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierender gegenüber der Hochschule. Wiederholte Beurlaubungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Studienjahren sind möglich.
- (2) Beurlaubungen sind mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG vom 26. Mai 2005 in der jeweils aktuellen Fassung) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV vom 06.12.1994) abzugleichen.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund mit einer schriftlichen Begründung entscheidet die Hochschule.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Ein Studierender wird exmatrikuliert, wenn er
 1. dies schriftlich beantragt (näheres regelt der Studienvertrag),
 2. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.
 4. das Studienziel aus anderen Gründen nicht mehr erreichen kann

5. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 6. wegen eines schweren Vergehens, absichtlicher Störung des Hochschulbetriebs oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Hochschule mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt wurde.
- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er
1. sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Studiengebühren mehr als einen Monat im Rückstand befindet,
 2. das Studium nicht aufnimmt.
- (3) Mit der Exmatrikulation erlischt das durch den Studienvertrag begründete Vertragsverhältnis zwischen der Hochschule und dem Studierenden. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft sein, die der Studierende gegenüber der Hochschule zu erfüllen hat. Auflagen können u. a. die Rückgabe entliehener Gegenstände oder die Zahlung ausstehender Gebühren sein.

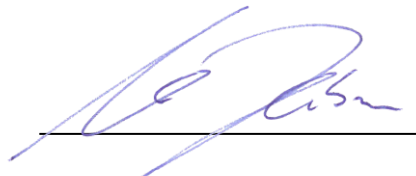
§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Änderungen, die sich auf Regelungen des privatrechtlichen Studienvertrags auswirken, berühren bereits bestehende Studienverträge nicht.

Buxtehude, 15.10.2025



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
(Präsident der hochschule 21)



Marcus Hübner
(Geschäftsführung)